Allgemeinverfügung des Regierungspräsidiums Darmstadt über die Freistellung von Leasingobjektgesellschaften von der Verpflichtung zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten

Die Allgemeinverfügung des Regierungspräsidiums Darmstadt über die Freistellung von Leasingobjektgesellschaften von der Verpflichtung zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten vom 26.06.2018 - RPDA - Dez. I 18-22 g 01.02/7-2018/1 -, bekannt gemacht im Staatsanzeiger 28/2018 S. 857, wird aufgrund der Neuregelung des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG) zum 1. Januar 2020 mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Darmstadt, den 6. Juli 2020

Regierungspräsidium Darmstadt

I 18 - 22 g 01.02/7-2018/1 St.Anz. 30/2020, S. 775

Fundstelle: Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 20. Juli 2020, StAnz. 30/2020, S. 775